

**MESSSTELLENVERTRAG
(MESSSTELLENBETREIBER – ANSCHLUSSNUTZER)**

Zwischen

**Die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH,
Im Geisenborn 4, 56242 Selters**

als grundzuständigem Messstellenbetreiber, im Folgenden **Messstellenbetreiber**,

und

Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder KWKG

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Zählpunktbezeichnung

im Folgenden **Anschlussnutzer**,

gemeinsam im Folgenden als **Parteien** bezeichnet,

wird für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen am Zählpunkt des Anschlussnutzers nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen; auch die Messentgelte sind vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen vorgegeben worden. Der Messstellenbetreiber ist nach diesem Vertrag für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb	3
§ 2 Anforderungen an die Messstelle	3
§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik	4
§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung	4
§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten	4
§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik	5
§ 7 Entgelte	5
§ 8 Zahlungsbestimmungen	5
§ 9 Vorauszahlung	6
§ 10 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung	6
§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung	7
§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	7
§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung	8
§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen	9
§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug	10
§ 16 Datenschutz	11
§ 17 Anpassung des Vertrags	11
§ 18 Streitbeilegungsverfahren	12
§ 19 Übertragung des Vertrags	12
§ 20 Schlussbestimmungen	13

§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien umfassend die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen (nachfolgend gemeinsam als „intelligente Messtechnik“ bezeichnet) an Messstellen eines Zählpunkts. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist für den Anschlussnutzer als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 1 MsbG tätig. Der Messstellenbetrieb umfasst dabei folgende Aufgaben:
 - a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Elektrizität einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - b) technischer Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - c) die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - d) die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf deren Grundlage erlassener, vollziehbarer regulierungsbehördlicher Anordnungen ergeben.
- (3) Die vom Messstellenbetreiber eingebaute intelligente Messtechnik steht in seinem Eigentum. Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

- (1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen.
- (2) Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Anschlussnutzers zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.
- (3) Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Anschlussnutzer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt.

§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

- (1) Der Messstellenbetreiber wird im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen
 - a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht,
 - b) bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. dem KWKG mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 1 und 2 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

- (2) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt
 - a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh,
 - b) bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. KWKG Neuanlagen mit einer installierten Leistung über 1 kW bis einschließlich 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 3 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

- (3) Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Messstellen an Zählpunkten von Anschlussnutzern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung

- (1) Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten

- (1) Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die in § 61 Abs. 1 MsbG genannten Informationen über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.
- (2) Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer die Informationen aus § 61 Abs. 3 MsbG sowie seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate sowie den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit an der modernen Messeinrichtung einsehen.

§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik

- (1) Die Standardleistungen bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik ergeben sich aus § 35 Abs. 1 MsbG.
- (2) Leistungen, die über die Standardleistungen gemäß § 6(1) hinausgehen (Zusatzleistungen), bietet der Messstellenbetreiber gegen gesondertes Entgelt an. Die jeweils angebotenen Zusatzleistungen veröffentlicht der Messstellenbetreiber im Internet, derzeit unter **www.ewh.de**. Der Anschlussnutzer beauftragt Zusatzleistungen beim Messstellenbetreiber per E-Mail an die Adresse **smartewh@ewh.de**. Die weitere Abwicklung stimmen die Parteien bilateral ab.
- (3) Sofern Messstellen an Zählpunkten des Anschlussnutzers mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer gemäß § 35 MsbG im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung stellen und den dafür erforderlichen technischen Betrieb – bei Zusatzleistungen gegen angemessenes Entgelt – ermöglichen. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter **www.ewh.de**.

§ 7 Entgelte

- (1) Für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag zahlt der Anschlussnutzer unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 5 MsbG für jeden Zählpunkt gesondert ein Entgelt. Die Entgelte werden vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der in §§ 31 und 32 MsbG gesetzlich vorgegebenen Preisobergrenzen festgelegt und ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter **www.ewh.de**. Satz 1 gilt nicht, soweit und solange der Lieferant des Anschlussnutzers die Entgelte mit schuldbefreiender Wirkung für den Anschlussnutzer an den Messstellenbetreiber zahlt.
- (2) Die Entgelte nach § 7(1) sind Jahresentgelte. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich] nachschüssige Teilbeträge in Höhe der im **Preisblatt** genannten Entgelte zu verlangen. Im Falle eines unterjährigen Ein- oder Auszugs des Anschlussnutzers sowie einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung des Zählpunkts erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum fällig spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig.
- (2) Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Parteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung zu ergreifen; fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Messstellenbetreiber den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschalen ist auf den Internetseiten des Messstellenbetreibers unter **www.ewh.de** veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.

- (3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (4) Gegen Forderungen der jeweils anderen Partei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Anschlussnutzers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht zum Messstellenbetrieb im Sinne von § 1(2).

§ 9 Vorauszahlung

- (1) Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag jährliche Vorauszahlungen verlangen, wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist oder wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 7 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Anschlussnutzer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Das Verlangen der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.
- (3) Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 9(1) jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 9(1) mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Anschlussnutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 10 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung

- (1) Der Messstellenbetreiber ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der an seiner Messstelle installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- (3) Ergibt eine Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messwerterhebung gemäß § 71 Abs. 3 MsbG entweder

aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Messwerterhebungszeitraums oder aufgrund des auf die letzte fehlerfreie Messwert-erhebung bezogenen Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit keine Parallelmessung vor- handen ist, deren Messwerte ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung

- (1) Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetrei- bers nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- (2) Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungs- termin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- (3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstel- lenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- (4) Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren **Telefon: 0800 23 02 100; E-Mail: smartewh@ewh.de**

§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

- (1) Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen techni- schen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Ge- walt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnun- gen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zu- mutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbre- chungen berücksichtigt er die Interessen des Anschlussnutzers angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzei- tig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unter- richtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter An- gabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (3) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbunde- nen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unter- brechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erhebli- chem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern sowie

- c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug des Anschlussnutzers mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für zwei Monate entspricht (mindestens aber € 20,00) oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Einstellung oder Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung oder Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Anschlussnutzer wird die Einstellung oder Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Einstellung oder Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher mitgeteilt. Bei einer Unterbrechung der Anschlussnutzung wird der Messstellenbetreiber für den Fall, dass er nicht selbst der zuständige Netzbetreiber ist, den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Anschlussnutzer wird den Messstellenbetreiber auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- (5) Die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten gemäß dem im Internet veröffentlichten **Preisblatt** pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- (6) Der Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung oder Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Aufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
- (7) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung

- (1) Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
- (2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

- (3) Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Anschlussnutzer zu Schäden durch Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- (4) Der Messstellenbetreiber wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Anschlussnutzer diese Auskunft vorher angefordert hat.
- (5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen

- (1) Für den Anschlussnutzer stehen auf Seiten des Messstellenbetreibers die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Kundenservice: 02626 7609-0

E-Mail: smartewh@ewh.de

- (2) Der Anschlussnutzer wird dem Messstellenbetreiber seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontaktinformationen (Vorname, Nachname bzw. Firma, ggf. Registergericht und Registernummer, Anschrift, Telefon-/Mobilnummer und die E-Mail-Adresse) auf Anforderung binnen 14 Tagen mitteilen. Hierzu kann der Anschlussnutzer das bei der Vertragsbestätigung beigefügte Datenblatt verwenden.
- (3) Änderungen der Kontaktinformationen werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig in Textform mitteilen.

§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug

- (1) Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer und hat der Anschlussnutzer keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt, kommt dieser Vertrag auch ohne Unterzeichnung bereits dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Für jeden Zählpunkt wird ein separates Vertragsverhältnis begründet. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen,
 - a) soweit eine Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG nicht oder nicht mehr besteht oder
 - b) soweit gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - c) eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
 - d) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde, oder
 - e) wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,

- a) wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
 - b) wenn der Anschlussnutzer ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet oder
 - c) wenn dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (7) Ein Um- oder Auszug des Anschlussnutzers beendet diesen Vertrag nicht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber jeden Um- oder Auszug innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Datum des Um- oder Auszugs unter Angabe seiner neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Anschlussnutzers aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Messstellenbetreiber die Tatsache des Um- oder Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin gemäß § 7 zu vergüten, es sei denn, der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Vergütung für den Messstellenbetrieb an dem Zählpunkt von einem anderen Anschlussnutzer bzw. dem Netznutzer zu fordern.
- (8) Der Vertrag endet des Weiteren, wenn der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit durch eine Übertragung gemäß §§ 41 ff. MsbG bzw. durch Abgabe des Netzbetriebs verliert.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Beachten Sie dazu bitte die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Datenschutzinformation.

§ 17 Anpassung des Vertrags

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, MessEG, auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterlichen Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieses Vertrages nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall

hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 18 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungswerk GmbH

Im Geisenborn 4

Telefon: 02626 7609-0

E-Mail: smartewh@ewh.de

Homepage: ewh.de

- (2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- (3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- (4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- (5) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 19 Übertragung des Vertrags

- (1) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Anschlussnutzer rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Sitz des Messstellenbetreibers. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Selters, den , den

.....

EWH Versorgungs GmbH

Anschlussnutzer

Datenschutzhinweise

EWH

1. Allgemeines

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Mit der DS-GVO sollen die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU vereinheitlicht werden, um so den Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sicherzustellen.

Wir, die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH, nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Unternehmensangaben (z.B. Firma, Geschäftsführung, Ansprechpartner, Registergericht, Registernummer)
- Daten zur Verbrauchsstelle und zum Vertrag (Kundennummer, Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle)
- Verbrauchsdaten
- Angaben zum Belieferungszeitraum
- Abrechnungsdaten
- Bankverbindungsdaten
- Daten zum Zahlungsverkehr, Forderungen und Verbindlichkeiten
- Daten zum Zahlungsverhalten und Mahndaten

Sie sind verpflichtet, uns folgende Daten zur Verfügung zu stellen: Name, Anschrift, Verbrauch, Zählernummer und Zählerstand sowie bei elektronischer Vertragsabwicklung eine gültige E-Mail-Adresse. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, können wir den Vertrag nicht abschließen. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig. Vertragsindividuell können ggf. weitere Pflichtangaben erforderlich sein.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH, Im Geisenborn 4, 56242 Selters, Telefon: 02626 7609-0, E-Mail: info@ewh.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

3.1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und -durchführung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Wir, Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH, oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Dies umfasst die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Dienste von Netz- und Messstellenbetreibern zur Durchleitung der Energie und deren Messung sowie zur Ablesung von Zählern.

Zur Vertragserfüllung, d.h. zum Zweck der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z.B. Netz- und Messstellenbetreiber, Druckdienstleister, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.

3.2. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.2.1. Bonitätsprüfung und Scoring

Wir behalten uns vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages sowie zur Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen über Auskunfteien Daten über Ihre Bonität zu erheben. Dafür greifen wir auf Datenbestände

- der SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden)
- des Verbands der Creditreform e.V. (Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss)
- der CRIF Bürgel GmbH (Radlkofersstraße 2, 81373 München)

zurück. Die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH behält sich vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunfteien nach sorgfältiger Auswahl auch andere Wirtschaftsauskunfteien einzusetzen.

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um sog. harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z.B. Nichtzahlung von Forderungen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein. Die Daten der Auskunfteien zur Bonität nutzen wir zur Prüfung der Kreditwürdigkeit, um unser Risiko zu reduzieren, dass Sie Rechnungen nicht bezahlen. Auf Basis dieser Daten können wir Ihren Auftrag ablehnen. Detailliertere Informationen zum Scoring erhalten Sie unter www.meineschufa.de/score.

Außerdem behalten wir uns vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen Sie an die Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder eines Dritten erforderlich ist, Sie eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringen und die übrigen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen vorliegen. Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von der Auskunftei.

3.3. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Auf einem anderen als dem Postweg wird die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH Sie werblich nur über die Kommunikationskanäle ansprechen, in die Sie eingewilligt haben. Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung durch uns auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben.

3.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzerfüllung erforderlich machen.

4. Empfänger von Daten und Datenquellen

4.1. Kategorie von Empfängern von Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe Punkt 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Diese werden sorgfältig ausgewählt und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen. Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig sind, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist, beispielsweise da die Leistung

Dritter zum Zweck der optimierten Vertragserfüllung notwendig ist, oder Sie zuvor eingewilligt haben. Vor jedweder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt eine ausführliche Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass unser berechtigtes Interesse z.B. an einer Analyse zur Akzeptanz unserer Produkte gegen Ihre Interessen an einem verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten abgewogen wird.

Empfänger personenbezogener Daten können sein:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a EnWG
- Versand- und Druckdienstleister
- Vertriebspartner für den Online-Vertragsabschluss
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte um Forderungen einzuziehen
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Callcenter-Dienstleister
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute
- öffentliche Stellen in begründeten Fällen (Sozialversicherungsträger, Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden, Meldestellen)
- Banken und Kreditinstitute für Abrechnungen und Abwicklung von Zahlungen
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und Beurteilung des Kreditrisikos
- Marktpartner im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Marktkommunikation
- Handwerker

4.2. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. Drittländer) ergeben sich im Rahmen der Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. In diesen Fällen findet die Datenübermittlung nur statt, wenn die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach der Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern gewährleisten. Eine Kopie dieser durch die EU Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: <https://www.gdd.de/links> oder Sie wenden sich an unsere/n Datenschutzbeauftragte/n (siehe Punkt 7. Kontaktdaten)

4.3. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten (z.B. Auskunfteien, Adressdienstleister, Vermieter, Vormieter, Handwerker) erhalten.

5. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe Punkt 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Zu Werbezwecken erfolgt eine Nutzung der Daten über das Vertragsende hinaus nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, längstens jedoch für eine Dauer von 24 Monaten.

6. Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist, oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

6.1. Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung etc.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Punkt 3.2.) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

6.2. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen.

Ihren Widerruf oder Widerspruch richten Sie bitte an
Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH
Im Geisenborn 4
56242 Selters
Telefon: 02626 7609-0
E-Mail: info@ewh.de

7. Kontaktdaten

Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz bei den Stadtwerken Gießen AG können Sie gerne unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns aufnehmen:
Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH
Im Geisenborn 4
56242 Selters
Telefon: 02626 7609-0
Email: info@ewh.de

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt:

Stadtwerke Gießen AG
Konzerndatenschutzbeauftragter
Lahnstraße 31
35398 Gießen
Telefon: 0641 708-0
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-giessen.de

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz (www.datenschutz.rlp.de).